

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 7 vom 16. Februar 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage
am Überlauf der ehemaligen Wasserversorgung des Marktes Teisendorf
(Fl. Nrn. 295, 298 und 298/1 Gemarkung Freidling) 1

Gemeinde Ainring

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“
für das Grundstück Fl. Nr. 1997 der Gemarkung Ainring
Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 3

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Umbau Bahnhof Hammerau mit Neubau
Bahnsteige und Bahnsteigunterführung, hier: Antrag nach § 18 AEG“ 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

Änderung der Satzung zur Regelung von
Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes 5

Gemeinde Piding

Grundsteuer für 2016 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Piding
für Bereich der Milchwerke BGL zwischen Stoißer Ache und
Saalachstraße (Fl. Nr. 312 und 632/2 (Teilfläche) 7

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
über die 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 15 "Hockerfeld" der Gemeinde Piding
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 8

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehrhaus“ 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage
am Überlauf der ehemaligen Wasserversorgung des Marktes Teisendorf
(Fl. Nrn. 295, 298 und 298/1 Gemarkung Freidling)

Für die Gewässerbenutzung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage wurde von Herrn XXX, XXX* eine Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 4, § 10 und § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Die Wasserkraftanlage dient der Erzeugung von elektrischem Strom. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die vorliegenden Stellungnahmen und das Gutachten der Träger öffentlicher Belange wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, 8. März 2016 um 08.30 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal III, 1. Stock, Zimmer-Nr. 146.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Berechtigt zur Teilnahme sind der Vorhabensträger, berührte Behörden, Institutionen und Organisationen als Träger öffentlicher Belange sowie die Betroffenen (z. B. Grundstückseigentümer und Fischereipächter usw.). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Teilnehmers (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 12. Februar 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 22.7.2014 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderung betrifft die Flurnummer 1997 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung der Fl. Nr. 1997 soll eine Widmung von „Fläche für die Landwirtschaft“ als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

In der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring vom 1.2.2016 wurden die Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt und die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

17. Februar 2016 bis 21. März 2016

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der von den Planungsbüros Eva Weber und Wolfgang Schuardt ausgearbeitete Änderungsentwurf mit Begründung vom 1.2.2016. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 11. Februar 2016
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“ für das Grundstück Fl. Nr. 1997 der Gemarkung Ainring Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 22.7.2014 den Bebauungsplan „Am Hammerbach Nord“ für das Grundstück Fl. Nr. 1997 der Gemarkung Ainring zu erweitern und zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von neuen Bauflächen zur Errichtung von Einfamilienhäusern und Doppelhäusern.

In der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ainring vom 1.2.2016 wurden die Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

17. Februar 2016 bis 21. März 2016

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern. für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkung der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Wolfgang Schuardt ausgearbeitete Entwurf des Änderungsplanes „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Am Hammerbach Nord“ mit Begründung vom 1.2.2016.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 11. Februar 2016
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Umbau Bahnhof Hammerau mit Neubau Bahnsteige und Bahnsteigunterführung, hier: Antrag nach § 18 AEG“

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 2. Februar 2016, Az.: 611ppi/ 067-2015#001, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

3. März 2016 bis 17. März 2016

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Zimmer 104 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Ainring, den 11. Februar 2016
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Die Gemeinde Bayerisch Gmain erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2014:

§ 1

§ 2 alte Fassung:

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben von Fall zu Fall vorberatende Ausschüsse.
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder und die Zusammensetzung legt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

§ 2 neue Fassung:

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
Den Werkausschuss für den Eigenbetrieb (Gemeindewerke), bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 genanntem Ausschuss führt der Erste Bürgermeister.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 21. Dezember 2015
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

Grundsteuer für 2016

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2016 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2016 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig. Kleinbeträge bis 15,- Euro werden am 15. August 2016, Kleinbeträge bis 30,- Euro werden am 15. Februar und 15. August 2016 in der bisher festgesetzten Höhe fällig. Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2016 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2016 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Gemeinde Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Piding und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Piding und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Piding, den 5. Februar 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Piding für Bereich der Milchwerke BGL zwischen Stoißer Ache und Saalachstraße (Fl. Nr. 312 und 632/2 (Teilfläche))

Mit Bescheid vom 8.12.2015 (Aktenzeichen 311.4 610) hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Piding für den Bereich der Milchwerke Berchtesgadener Land zwischen Stoißer Ache und Saalachstraße genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Piding, den 11. Februar 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld" der Gemeinde Piding gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Piding hat in der Sitzung am 8. Juli 2015 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Hockerfeld" in der Fassung vom 8. Juli 2015 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 1 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Piding geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 12. Februar 2016
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Weißbach-Mitte-Feuerwehrhaus“

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat am 19.1.2016 beschlossen, den Bereich der Grundstücke mit der Flur-Nr. 310/15, 310/2, 310/5 und 324 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße zu überplanen um hier die Errichtung eines Feuerwehrhauses in einem Bebauungsplan festzulegen.

Der bestehende Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Architekturbüro Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizlreuth-Weißbach beauftragt.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziel und Zweck der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Nach Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wird der Entwurf samt Begründung und Umweltbericht öffentlich ausgelegt. Hierauf wird wieder durch Bekanntmachung öffentlich hingewiesen.

Schneizlreuth, den 11. Februar 2016
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
